

Antrag der Landrätin

Gewährung von Sitzungsgeld für virtuelle Sitzungen von Kreisgremien nach § 27 Abs. 3a HGO (n.F.) i.V.m. § 28 Abs. 2 HKO
--

Beschluss-Antrag:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt als „Notausschuss“ gemäß § 30a Hessische Landkreisordnung (HKO) anstelle des Kreistages,

dass die Aufwandsentschädigung in Form von Sitzungsgeld im Sinne des § 4 Absatz 1 der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger (Entschädigungssatzung) auch für die nachgewiesene Teilnahme an virtuellen Sitzungen (zum Beispiel Telefon- oder Videokonferenzen) der Kreistagsausschüsse und Kommissionen, des Kreisausländerbeirates und der Fraktionen gezahlt wird.

Diese Regelung gilt zunächst für die Dauer der kontaktbeschränkenden Regelungen durch die Dritte Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus in der Fassung vom 20. März 2020 (GVBl. S. 178, 180) rückwirkend ab dem 20. März 2020.

Bei Fraktionssitzungen oder Fraktionsteilsitzungen haben der/die Fraktionsvorsitzende oder der/die autorisierte Fraktionsgeschäftsführer/in mit ihrer Unterschrift den Sitzungstag, die Sitzungsdauer sowie die Namen der Sitzungsteilnehmer/innen der virtuellen Sitzung zu bestätigen.

Der Kreistag wird gebeten, bei der nächsten Änderung der Entschädigungssatzung eine entsprechende Regelung aufzunehmen.

Begründung:

Der Hessische Landtag hat am 6. Mai 2020 das Gesetz zur Verbesserung der politischen Teilhabe von ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern an der Kommunalpolitik sowie zur Änderung kommunal- und wahlrechtlicher Vorschriften verabschiedet. In diesem Zusammenhang wurde auch als Drucksache 20/2685 ein Änderungsantrag der Fraktionen von CDU, Bündnis 90/Die Grünen, SPD und FDP beschlossen.

Dieser sieht vor, dass in § 27 Hessische Gemeindeordnung (HGO) nach Absatz 3 ein neuer Absatz 3a mit folgendem Wortlaut eingefügt wird:

„(3a) Gewährt die Gemeinde ihren Gemeindevertretern die Aufwandsentschädigung maßgeblich in Form des Sitzungsgelds, kann den Gemeindevertretern

auch ohne entsprechende Regelung in der Entschädigungssatzung zur Abgeltung ihrer außerhalb von Sitzungen erforderlichen Abstimmungen eine zusätzliche Entschädigung gewährt werden. Die Entscheidung kann auch der Ausschuss nach § 51a Abs. 1 treffen.“

Begründet wird der Änderungsantrag damit, dass seit den o.g. kontaktbeschränkenden Maßnahmen die Sitzungen der Gemeindevertretungen/ Stadtverordnetenversammlungen und Kreistagen, deren Ausschüsse sowie Fraktionssitzungen aufgrund der aktuellen Lage vielerorts nicht stattfinden können. Dennoch stünden die Mandatsträger/innen vielfach im Austausch via Telefon- oder Videokonferenzen, ohne dass diese den Charakter einer Sitzung im Sinne des § 27 Abs. 3 erfüllen. Die Arbeitsbelastung durch das Ehrenamt ist vielfach sogar höher im Vergleich zurzeit vor dem Ausbruch der Pandemie.

Viele Gemeinden, Städte und Landkreise gewähren die Aufwandsentschädigung maßgeblich in Form von Sitzungsgeld, so auch der Landkreis Gießen bei den Kreistagsabgeordneten. Die aufgrund der Kontaktbeschränkungen vielerorts sinnvollerweise zur notwendigen politischen Diskussion und internen Abstimmung genutzten Telefon- oder Videokonferenzen erfüllen nach bis dahin geltendem Recht oftmals keinen Tatbestand, der die Zahlung einer Aufwandsentschädigung erlauben würde. Dies wird dem ehrenamtlichen Engagement der hessischen Gemeindevertreter, Stadtverordneten und Kreistagsabgeordneten, die angesichts der dringenden behördlichen Empfehlungen zur Kontaktbeschränkung in innovativer Weise um kommunale Entscheidungen ringen, nicht gerecht. Daher soll es den Kommunen gestattet werden, ihren Mandatsträgern für den seit dem 20. März 2020 entstandenen Aufwand ehrenamtlicher Kommunikation eine Entschädigung zu gewähren.

Die Entscheidung, ob und in welcher Höhe ein Aufwandsausgleich gerechtfertigt und angemessen ist, hat grundsätzlich die Gemeindevertretung/ Stadtverordnetenversammlung - und bei uns der Kreistag - zu entscheiden. Um eine rasche Umsetzung des neuen Entschädigungstatbestandes zu ermöglichen, kann vor dem Hintergrund der allgemeinen Empfehlungen zur Kontaktbeschränkung ausdrücklich auch der nach § 51a HGO bzw. § 30a HKO gebildete Ausschuss über die Entschädigung befinden.

Diese Regelung soll nach dem 31. März 2021 wieder außer Kraft treten.

Das geänderte Gesetz ist bislang noch nicht veröffentlicht und damit noch nicht in Kraft. Deshalb sollte mit diesem Dringlichkeitsantrag eine Entscheidung durch den Haupt-und Finanzausschuss als „Notausschuss“ gemäß § 30a HKO getroffen werden.

Herr Kreistagsvorsitzender Funck wurde bereits vor einigen Wochen in dieser Frage von den Fraktionen angesprochen. Er hatte dem Ältestenrat vorgeschlagen, die Entschädigungssatzung des Landkreises Gießen in der Frage der virtuellen Sitzungen nach Sinn und Zweck einer Aufwandsentschädigung auszulegen und hatte um ein Votum für ein entsprechendes Sitzungsgeld bis zum 11. Mai 2020 gebeten.

Einzig die AfD-Fraktion lehnte dies in ihrer E-Mail vom 10. Mai 2020 entschieden mit der Begründung ab, *dass nicht nur eine gesetzliche Grundlage fehle, sondern angesichts der Hygiene und Abstandsmaßregeln Sitzungen im Umfang der im Kreistag des Landkreises Gießen bestehenden Fraktionsgrößen jederzeit möglich seien.*

Mit der Entscheidung des Hessischen Landtages ist nun eine einfache Auslegung nicht mehr möglich. Es bedarf auf der nun vorliegenden gesetzlichen Grundlage eines Beschlusses des Haupt-und Finanzausschuss als „Notausschuss“ gemäß § 30a HKO anstelle des Kreistages.

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Kreisgremien und
Öffentlichkeitsarbeit

Organisationseinheit

Thomas Euler

Sachbearbeiter

Thomas Euler

Leiter der Organisationseinheit

Landrätin
Anita Schneider

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des _____
vom:

Die Vorlage wird – mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung